

To/Ge 27.04.2009

Zukunftssichere Gestaltung der Fernwärmepreise

Die Fernwärmeversorger verfügen über ein gesetzlich normiertes Preiserhöhungssystem nach § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV.

Im Gegenzug verfügen die Kunden der Fernwärmeversorgung über einen wirksamen AGB-rechtlichen Schutz durch die AVBFernwärmeV (vgl. amtliche Begründung der AVBFernwärmeV, Bundesrats-Drucksache 90/80, S. 32). Damit besteht ein überaus wirkungsvolles Preisregime, nach dem die Fernwärmepreise von FVU nicht frei bestimmt werden können, sondern vertraglich vereinbart werden müssen. Preisänderungen richten sich nach einer zwischen Unternehmen und Kunden vereinbarten Preisgleitklausel, so dass das Unternehmen weiß, nach welchen Kriterien sich Preissenkungen oder –erhöhungen richten. Diese Preisgleitklauseln unterliegen strengen Vorgaben gemäß § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV, aber auch einer entsprechenden Garantie für die FVU. Das FVU muss danach kostenorientierte Preise bilden und ist zusätzlich an die Entwicklung im allgemeinen Wärmemarkt gebunden.

Der AGFW hat gegenüber die Politik durchgesetzt, diese Vorschriften als den richtigen Verbraucherschutz und als die richtige Regulierungsmaßnahme einzustufen. Aus diesem Grunde hat die Politik davon abgesehen, die AVBFernwärmeV zu ändern und sich auch entschlossen, die Fernwärme nicht der Regulierung des § 29 GWB zu unterwerfen. In den bisher von dem AGFW betreuten Kartellverfahren ist diese Sprachregelung ebenfalls akzeptiert worden. Wir gehen deshalb davon aus, dass sich auch in Zukunft die Fernwärmepreise auf einer gesicherten Rechtsgrundlage bewegen und es zu keiner gegenläufigen staatlichen Regulierung kommen wird.

Adolf Topp